



Allgemeine Informationen zum Verwaltungskostenbeitrag

Wer muss den Verwaltungskostenbeitrag bezahlen

Der Verwaltungskostenbeitrag ist grundsätzlich von allen Studierenden für jedes Semester zu entrichten, unabhängig davon, ob das Studium in Teil- oder Vollzeit absolviert wird. Ausgenommen sind registrierte Promovierende. Ebenfalls ausgenommen sind Studierende im jeweiligen Semester auf Antrag, wenn sie praktische Studiensemester (Praktika) oder Auslandssemester absolvieren oder wenn sie für mindestens ein Semester beurlaubt sind.

Befreiungen vom Verwaltungskostenbeitrag

Auf Antrag können sich Studierende von dem Verwaltungskostenbeitrag befreien lassen, wenn folgende Gründe vorliegen:

- Sie empfangen BAföG (BAföG-Bescheid ist beizufügen)
- Sie pflegen und erziehen ein eigenes (leibliches oder adoptiertes) Kind, das zu Beginn des jeweiligen Semesters das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat (Geburtsurkunde des Kindes ist beizufügen)
- Sie pflegen einen nahen Angehörigen nach dem Pflegegesetz (entsprechender Nachweis der Pflegeversicherung oder des medizinischen Dienstes mit Angabe des Namens der Person, die die Pflege durchführt, ist beizufügen)
- Sie nehmen Mutterschutzfristen nach den gesetzlichen Bestimmungen in Anspruch (entsprechende Nachweise, wie z.B. eine ärztliche Bescheinigung über den voraussichtlichen Entbindungstermin oder den Mutterpass mit entsprechendem Eintrag (später die Geburtsurkunde des Kindes) sind beizufügen)
- Sie nehmen Elternzeit gemäß den Bestimmungen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in Anspruch (entsprechende Nachweise wie die Geburtsurkunde des Kindes, Angaben zum beantragten Zeitraum etc. sind beizufügen. Bei Pflegekindern ist zusätzlich eine Bescheinigung des Jugendamtes einzureichen)
- Eine Behinderung nach § 2 Abs. 2 des Neunten Sozialgesetzbuches liegt vor (entsprechender Nachweis bzw. Behindertenausweis mit GdB von 50 ist beizufügen)
- Sie sind als ausländische/r Studierende/r im Rahmen von Vereinbarungen auf Landes-, Bundes- oder internationaler Ebene oder aufgrund von Hochschulvereinbarungen, die Abgabefreiheit garantieren, eingeschrieben.

Auslandssemester an einer anderen Universität bzw. Hochschule ohne Beurlaubung

Sofern ein Zulassungsbescheid oder die Immatrikulationsbescheinigung der ausländischen Hochschule für das entsprechende Semester vorliegt, können Sie den Antrag auf Befreiung des Verwaltungskostenbeitrages stellen.

Studium an zwei saarländischen Hochschulen. Wird die Gebühr an beiden Hochschulen erhoben?

Nein, der Verwaltungskostenbeitrag ist nur einmal zu entrichten. Allerdings muss der Beitrag zu gleichen Teilen zwischen den beteiligten Hochschulen aufgeteilt werden.

Beispiel: Sie studieren im Lehramt Kunsterziehung an der HBKsaar sowie Deutsch und Bildungswissenschaften an der Universität des Saarlandes. Damit müssen Sie zusätzlich zu den sonstigen Beiträgen an der HBKsaar nur einen anteiligen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 25,00 Euro entrichten.

Exmatrikulation: Wird der Verwaltungskostenbeitrag erstattet?

2 Das ist abhängig vom Zeitpunkt der Exmatrikulation. Erfolgt die Exmatrikulation innerhalb von zwei Monaten nach Semesterbeginn, also bis 30. November für das Wintersemester bzw. 31. Mai für das Sommersemester, wird der Verwaltungsbeitrag auf Antrag erstattet.

Kriterien für einen Härtefallantrag

Grundsätzlich handelt es sich hierbei um eine Einzelfallentscheidung. Die in der Gebühren- und Beitragsordnung genannte „unbillige Härte“ begründet sich auf einer wirtschaftlichen bzw. finanziellen Notlage des/der Studierenden. In einem formlosen Antrag muss der/die Studierende die finanzielle Notlage darlegen und durch entsprechende Nachweise belegen. Hierzu sind Nachweise über eigene Einkünfte, eigene Gehaltsbescheinigungen bzw. Gehaltsbescheinigungen von Unterhaltspflichtigen (z.B. Eltern, Ehepartner) vorzulegen. Bei Selbständigen ist die Steuererklärung des Vorjahres vorzulegen (ggf. auch von den Eltern). Der formlose Antrag muss mit den erforderlichen Nachweisen eingereicht werden.